Sozialgericht Gelsenkirchen

Verkündet am 07.04.2015 Az.: S 31 AS 2407/14

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit XXX, 44577 Castrop-Rauxel

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Nobel, Südring 23, 44787 Bochum

gegen

Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Jobcenter Kreis Recklinghausen, -Widerspruchsstellevertreten durch den Landrat, Hertener Str. 20, 45657 Recklinghausen

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2015 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Derici, sowie den ehrenamtlichen Richter Janke und den ehrenamtlichen Richter Hagenbruck für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 30.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2014 verurteilt, im Zeitraum Februar 2014 bis Juli 2014 die Beiträge zu den Hundehaftpflichtversicherungen in Höhe von monatlich 14,61 € als gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum Februar 2014 bis Juli 2014 die Berücksichtigung der Hundehaftpflichtversicherungsbeträge im Rahmen der Einkommensbereinigung.

Die am xx.yy.1961 geborene Klägerin ist Besitzerin von zwei Hunden der Rasse Collie.

Für beide Hunde zahlte die Klägerin im Jahr 2014 monatliche Beiträge zur Hundehaftpflichtversicherung i.H.v. umgerechnet 14,61 €. Die Klägerin erzielte im streitgegenständlichen Zeitraum aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein monatliches Einkommen i.H.v. 450,00 € brutto (432,45 € netto). Mit Bescheid vom 30.01.2014 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum von Februar 2014 bis Juli 2014 in Höhe von monatlich 204,35 €. Dabei berücksichtigte der Beklagte u.a. ein bereinigtes Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 257,30 € (432,46 € - 100,00 € Grundfreibetrag — 75,16 € Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II).

Gegen den Bescheid vom 30.01.2014 legte die Klägerin Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, dem Bescheid sei nicht zu entnehmen, welche Positionen im Einzelnen und in welcher Höhe bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt worden sind. Insbesondere sei nicht ersichtlich, ob die beiden Hundehaftpflichtversicherungen berücksichtigt worden sind.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurück.

Die Klägerin erziele ein monatlich gleich bleibendes Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von monatlich 450,00 € brutto (432,45 € netto). Hierbei konnten die Fahrtkosten auf einer Grundlage von drei Tagen die Woche und 9 km pro einfache Fahrt, Riesterrente und die Kfz-Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden. Die Pflichtversicherungen für die beiden Hunde könnten im Rahmen der Leistungsbewilligung nicht berücksichtigt werden, denn diese Kosten seien alleine an die Haltung der Hunde geknüpft und stellten keine mit der Erzielung des Einkommens verbundene Aufwendung dar. Es bestehe keine Notwendigkeit, für die Tätigkeit* beim XXX (Arbeitgeber) Hunde zu halten. Somit ergebe sich ein anzurechnendes Erwerbseinkommen i.H.v. 257,30 €.

Die Klägerin hat am 29.08.2014 Klage erhoben. Die Beiträge zu der Hundehaftpflichtversicherung seien als Beiträge zu privaten Versicherungen gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II vom Einkommen abzusetzen. Der Absetzung der Beiträge stehe nicht entgegen, dass die Hundehaltung freiwillig erfolgt und für die Einkommenserzielung nicht notwendig ist.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 30.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2014 zu verurteilen, im Zeitraum Februar 2014 bis Juli 2014 die Beiträge zu den Hundehalterhaftpflichtversicherungen in Höhe von insgesamt monatlich 14,61 € als gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung ihres klageabweisenden Antrags Bezug auf ihr Vorbringen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Der weiteren Einzelheiten wegen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten. Diese hat dem Gericht vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin ist durch den Bescheid vom 30.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2014 beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 S. 1 SGG, denn der Bescheid ist nicht rechtmäßig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Berücksichtigung der Hundehaftpflichtversicherung bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum Februar 2014 bis Juli 2014.

Der Klägerin stand für den streitgegenständlichen Zeitraum dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gem. §§ 19 ff, 28 SGB II zu.

Gem. § 11 Abs. 1 SGB II sind als Einkommen zu berucksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen. Gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen vom Einkommen abzusetzen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen i.S.v. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II zählen Haftpflichtversicherungen. Solche Beiträge sind - soweit der gesetzliche Mindestumfang der Versicherung nicht überschritten wird — unabhängig von ihrer Höhe

abzusetzen (Schmidt in Eicher, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, 3. Auflage 2013, § 11b Rz. 16). Die Haftpflichtversicherung für Hundehalter ist für Besitzer von großen Hunden nach § 11 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW eine Pflichtversicherung.

Ohne den Nachweis einer entsprechenden Versicherung ist die Haltung der Hunde der Klägerin von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Entgegen der Auffassung des Beklagten sieht die Absetzbarkeit der Versicherungsbeiträge i.S.v. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II keinen Bezug der Haftpflichtversicherung zur ausgeübten Erwerbstätigkeit vor. Auch muss der Abschluss einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung nicht durch die Erwerbstätigkeit veranlasst worden sein. Eine entsprechende Zweckrichtung ist dem Wortlaut der vorstehenden Norm nicht zu entnehmen. Auch die systematische Auslegung der Vorschrift des § 11b SGB II spricht für das von der erkennenden Kammer vertretene Verständnis der Norm des § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II. So sieht der Gesetzgeber einen konkreten Bezug zur Einkommenserzielung für die Absetzbarkeit von Aufwendungen im Wort-

laut des § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II vor. Dass der Gesetzgeber einen solchen Bezug in der Vorschrift des § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II explizit nicht erwähnt, lässt darauf schließen, dass nach dem gesetzgeberischen Willen eine Absetzbarkeit von sämtlichen Pflichtversicherungsbeiträgen - gleich welcher Art — vorgesehen ist.

Letztlich muss auch der Beklagte einräumen, dass der von ihm geforderte Bezug zur Einkommenserzielung für Pflichtversicherungen i.S.v. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht einheitlich gehandhabt wird.

So wären nach Auffassung des Beklagten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung - auch ohne Bezug zur Einkommenserzielung — von dem Einkommen abzuziehen. Einen sachlichen Grund für eine abweichende Handhabung der Absetzbarkeit der Beiträge anderer Pflichtversicherungen vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Der Absetzbarkeit der Beiträge zur Hundehaftpflichtversicherung steht § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II nicht entgegen. Das monatliche Einkommen der Klägerin beträgt mehr als ~400,00 € und sie hat nachgewiesen, dass die Summe der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 den Betrag von 100,00 € übersteigt. Abzugsfähig sind darüber hinaus folgende Beträge:

Allgemeine Werbungskostenpauschale i.H.v. 15,33 € (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II); Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung i.H.v. 33,23 € (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II); Fahrtkosten i.H.v. 21,60 € (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II); geförderte Altersvorsorge i.H.v. 5,00 € (§ 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Die Entscheidung Über die Zulassung der Berufung beruht auf den §§ 143, 144 Abs. 1 und 2 SGG. Die Berufung bedarf der Zulassung. Dies ergibt sich aus § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGG, denn der Beschwerdegegenstand übersteigt für den Beklagten nicht die Berufungssumme von 750,00 €.

Die Klägerin war mit ihrem Begehren erfolgreich, die Berücksichtigung der Hundehaftpflichtversicherungen in Höhe von monatlich 14,61 € über den Zeitraum Februar 2014 bis Juli 2014 zu erreichen. Die Zulassungsentscheidung folgt aus § 144 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG.

Die Rechtssache hat eine grundsätzliche Bedeutung, denn ihre Klärung liegt im allgemeinen Interesse, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG - Sozialgerichtsgesetz, 11. Auflage, § 144 Rz. 28).

Die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Rechtsfrage der Berücksichtigungsfähigkeit einer Hundehalterversicherung als Pflichtversicherung ist in der Rechtsprechung noch nicht hinreichend geklärt. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Problemkreis existiert, soweit ersichtlich, noch nicht.

Rechtsmittelbelehrung: Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen, Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-gelsenkirchen.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ER\/\/O SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde legende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekannt gegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen schriftlich zu stellen Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufugen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und

Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigeügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Derici

Beglaubigt

(Frischauf) Regierungsbeauftragte

^{*} geändert, da offensichtlich Schreibfehler